



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZB 2/03

vom

30. Januar 2003

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 30. Januar 2003 durch den
Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. Wenzel und die Richter Tropf,
Dr. Klein, Dr. Lemke und Dr. Schmidt-Räntsch

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluß des
19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. November
2002 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Gegen Entscheidungen des Berufungsgerichts ist eine weitere Beschwerde
nicht zulässig (§ 567 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

Das Rechtsmittel ist auch nicht als Rechtsbeschwerde statthaft, weil es weder
zugelassen, noch von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt
eingelegt worden ist (BGH NJW 2002, 2181).

Die Beschwerde ist schließlich auch nicht als außerordentliches Rechtsmittel
statthaft (BGH NJW 2002, 1577).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Streitwert: 7.081,94 €

Wenzel

Tropf

Klein

Lemke

Schmidt-Räntsch